



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

21. Jahrgang | 27.12.2024 | Nummer 5



mühlenbecker land

*Frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr*



Rathaus
Mühlenbeck

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2024	3
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: V/0078/24/03	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2025	6
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: V/0079/24/03	5
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hebesatzsatzung)	9
Wahlbekanntmachung	10
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	13
Entwurf des Lärmaktionsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land (4. Runde) Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	15
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ Bekanntmachung über die Aufhebung der Veränderungssperre	16
Bebauungsplan GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ Bekanntmachung über die Einstellung des Planverfahrens	19
Bebauungsplan GML Nr. 64 „Wohngebiet zwischen Glienicker Chaussee und Feldweg“, OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	21
Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließener Straße“ OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	23
Auslegungs-und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf	25
Auslegungs-und Billigungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf Entwurf FNP	29
Auslegungs-und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf	33
Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	37
Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land	47
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)	57

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

Schiedspersonen für die kommende Wahlperiode 2026 – 2030 gesucht	66
Aufruf! Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die 21. Bundestagswahl gesucht!	67
Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder aus Mühlenbeck, Schönfließ und Zühlsdorf	68
Schließzeiten <u>2025</u> der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	70
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	71
Sprechstunden der Ortsvorsteher	72
Impressum	72

Beginn des Amtlichen Teils

Bekanntmachung Gemeindevertretung

Gemeinde
Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

V/0090/24/03	Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land
V/0089/24/03	Antrag der Fraktion CDU/FDP/Leiste: Änderungsvorschlag zur Hauptsatzung sowie Außer-Kraft-Setzung der Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land
V/0056/24/03	Beschluss der Hauptsatzung
V/0079/24/03	Beschluss der Hebesatzsatzung zum 01.01.2025
V/0078/24/03	Beschluss der Haushaltssatzung 2025
V/0066/24/03	Petition zur Änderung der Prioritätenliste im OT Schildow
V/0082/24/03	Antrag der Fraktion AfD: Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss Infrastruktur, Mobilität und gemeindliche Entwicklung
V/0096/24/03	Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Leiste und SPD: Änderung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Amtlicher Teil

- V/0097/24/03 Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)
- V/0044/24/03 Abschluss Städtebaulicher Vertrag – Planungsleistungen Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“, OT Mühlenbeck
- V/0045/24/03 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“, OT Mühlenbeck
- V/0050/24/03 Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf
- V/0053/24/03 Auslegungs- und Billigungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf Entwurf FNP
- V/0054/24/03 Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf
- V/0060/24/03 Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ
- V/0061/24/03 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 64 „Wohngebiet zwischen Glienicker Chaussee und Feldweg“, OT Schönfließ
- V/0067/24/03 Einstellung des Verfahrens GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“ OT Schönfließ
- V/0081/24/03 Beschlussvorlage ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit bei Investitions-, Sanierungs-, Modernisierungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch die Gemeinde Mühlenbecker Land
- V/0085/24/03 Ausbauparameter zur erweiterten Instandsetzung unbefestigter Straßen in Zühlsdorf 2025
- V/0086/24/03 Erarbeitung einer kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie
- V/0091/24/03 Beauftragung des Bürgermeisters für seinen Einsatz zur Schaffung einer Buslinie X26 in der Gemeinde Mühlenbecker Land

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- V/0032/24/03 Auftragsvergabe Straßenbau Hermsdorfer Straße
- V/0087/24/03 Verleihung der Ehrenpreise der Gemeinde Mühlenbecker Land 2024

Verwiesen in die Ausschüsse

- V/0095/24 Antrag der Fraktion Die Linke: Finanz- und Liquiditätsplanung in Umsetzung „Vorhaben und Projekte der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 14.03.2023
- V/0092/24 Beschluss zur Anhebung des Leitungsanteiles der Kitaleitungen der kommunalen Kindertageseinrichtungen auf 100 % der Arbeitszeit

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: V/0078/24/03

Die von der Gemeindevertretung am 02. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2025 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 15 (Rathaus/Erdgeschoss rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Montag: 07.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Tel. 033056-841-17

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 03. Dezember 2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	38.758.000EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	46.128.300EUR
außerordentlichen Erträge auf	0EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	37.184.800EUR
Auszahlungen auf	49.586.600EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.214.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.874.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.969.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.712.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden, betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	225v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	170v.H.

2. Gewerbesteuer

325v.H.

Amtlicher Teil

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: 40.000,00 EUR
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: 30.000,00 EUR
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf festgesetzt. 30.000,00 EUR

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR

festgesetzt.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil***Hinweis zur Einsichtnahme
Beschluss-Nr.: V/0079/24/03***

Die von der Gemeindevertretung am 02. Dezember 2024 beschlossene Hebesatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 5, Jahrgang 21 entsprechend der betreffenden Hauptsatzungsregelung, zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Mühlenbecker Land, den 03. Dezember 2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Mühlenbecker Land (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 65 Absatz 2 Ziffer 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung vom 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| • Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 225 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 170 v.H. |
| • Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mühlenbecker Land, 04.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Urnen-Wahlbezirke eingeteilt:

OT Schildow

Wahlbezirk 01: Kita „An der Heidekrautbahn“ Franz-Schmidt-Str. 10,	barrierefrei
Wahlbezirk 02: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstr. 25,	barrierefrei
Wahlbezirk 03: Europaschule am Fließ, Franz-Schmidt-Str. 5,	barrierefrei
Wahlbezirk 04: Hort „Kinderland“, Franz-Schmidt-Str. 5a,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 05: Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstr. 1a,	barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk 06: Kita „Am Schlosspark“, Dorfstr. 1,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 07: Bürgertreff Bieselheide, Traubeneichenstr. 66	barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk 08: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Str. 73,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 09: Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25,	barrierefrei
Wahlbezirk 10: Treff Mühlenbeck, Hauptstr. 7	barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk 11: Mehrzweckraum, Dorfstr. 35a,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 12: Kita „Schneckenhaus“, Dorfstr.7	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, um 15:00 Uhr am Wahltag, in den folgenden Briefwahlbezirken (BWB) zusammen:

BWB 13: Verwaltung Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus II, Neubau UG3, Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

BWB 14: Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Bauraum), Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

BWB 15: Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Cafeteria), Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

BWB 16: Grundschule Mühlenbeck, Container, Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

BWB 17: Grundschule Mühlenbeck, Container, Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Amtlicher Teil

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Am Wahltag haben die Wähler/innen die Wahlbenachrichtigung mitzubringen. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Wähler / die Wählerin über seine/ihre Person ausweisen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag, bei Betreten des Wahlraumes und nach Identitätsprüfung, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils, in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern,
 - a) für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, des Wohnortes sowie die Bezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber/innen, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die Bezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber/-innen und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Bundestagswahl die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
6. Wähler/-innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen

Amtlicher Teil

amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem amtlichen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von/vom Wahlberechtigte/n selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Wahlbehörde)

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde der Gemeinde Mühlenbecker Land
wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025
während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58, Oberhavel – Havelland II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat.
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragspflicht nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

Amtlicher Teil

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine/ein behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine/ein Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlenbecker Land, den 26.11.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Wahlbehörde)

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Entwurf des Lärmaktionsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land (4. Runde)

Hier: Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 07.10.2024 mit Beschluss-Nr. V/0030/24/02 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Lärmaktionsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land der 4. Runde, gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Öffentliche Auslegung (Veröffentlichungsfrist/-zeiten)

Die Entwurfsunterlagen für den Lärmaktionsplan der 4. Runde liegen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter Bauen & Wirtschaft > Bauleit- & Flächennutzungspläne, Planungsunterlagen > Aktuelle Beteiligungen/Auslegungen, als Link <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> eingestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter landmann@muehlenbecker-land.de abgegeben werden.

Per Post sind die Stellungnahmen an die Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land zu richten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Internet können die Unterlagen in der Zeit vom **13.01.2024 bis zum 14.02.2025** während folgender Dienststunden in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 16567, OT Mühlenbeck, Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 2. Obergeschoss eingesehen werden:

Montag: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00–14.00 Uhr
Donnerstag: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.00–12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Landmann – Tel. 033056 / 841 -20 · landmann@muehlenbecker-land.de

Herr Ermler – Tel. 033056 / 841 -21 · ermler@muehlenbecker-land.de

Folgende **Unterlagen** stehen zur **Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Verfügung:

- Entwurf des Lärmaktionsplan Stand August 2024

Hinweise

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplan nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Betreff: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ

Hier: Bekanntmachung über die Aufhebung der Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 02.12.2024 mit Beschluss-Nr. V/0060/24/03 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ, gemäß §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist“, beschlossen.

Aufhebungssatzung

der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ

Präambel

Gemäß §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker am 02.12.2024 die nachfolgende Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ als Satzung beschlossen.

§1**Aufhebung der Veränderungssperre**

Die Gemeindevertretung hat am 03.07.2023 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 3 vom 28.07.2023 trat diese Veränderungssperre in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der anliegenden Anlage zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 137, der Flur 3, in der Gemarkung Schönfließ. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre ist hiermit aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre kann während der Sprechstunden im gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke in der Kastanienallee 19, 16567 Mühlenbecker Land im 2. Obergeschoss eingesehen werden und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

Amtlicher Teil

der Gemeinde Mühlenbecker Land geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. (§3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nummer V/0060/24/03 der am 02.12.2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land als Satzung beschlossenen Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ an.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land 02.12.2024 mit Beschluss-Nummer V/0060/24/03 beschlossene Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 5 Jahrgang 2024 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ

Hier: Bekanntmachung über die Einstellung des Planverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 02.12.2024 mit Beschluss-Nr. V/0067/24/03 in öffentlicher Sitzung die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ, beschlossen.

Die Gemeindevertretung hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 03.07.2023 (Beschluss Nr. IV/0675/23) auf. Im Zuge neuer Planungsansätze werden die damaligen Planungsideen verworfen und nicht fortgeführt. Mit dem Bebauungsplan GML Nr. 64 „Wohngebiet zwischen Glienicker Chaussee und Feldweg“, OT Schönfließ soll das Plangebiet zukünftig städtebaulich entwickelt werden.

Während der Sprechstunden kann im gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke in der Kastanienallee 19, 16567 Mühlenbecker Land im 2. Obergeschoss über den Inhalt des eingestellten Bebauungsplanverfahrens Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan GML Nr. 57 „Dörfliches Wohnen – Glienicker Chaussee“, OT Schönfließ anhand der Liegenschaftskarte

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 64 „Wohngebiet zwischen Glienicker Chaussee und Feldweg“, OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. V/0061/24/03. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan GML Nr. 64 „Wohngebiet zwischen Glienicker Chaussee und Feldweg“, OT Schönfließ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltprüfung mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB erfolgen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet besteht vollständig aus dem Flurstück 137, Flur 3, der Gemarkung Schönfließ.

Es hat eine Größe 1,023 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch den Feldweg, im Norden durch die Flurstücke 60, 61/6. 61/5 und 61/4, der Flur 1, in der Gemarkung Schönfließ, im Süden durch eine Stichstraße des Feldwegs, Flur 315, Gemarkung Schönfließ und das Flurstück 314, Feldweg 44 C sowie die Glienicker Chaussee im Osten.

Planungsziel

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist es, angesichts des bestehenden Wohnraumbedarfs, die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets zu ermöglichen.

Die geplante Reihenhausbauung greift die bereits bestehende Reihenhausbauung westlich des Feldweges auf und soll größtenteils vom Feldweg in einer Einbahnstraße erschlossen werden.

Zur Glienicker Chaussee hin ist eine viergeschossige Bauung mit Geschosswohnungsbau und Gewerbe im Erdgeschoss angedacht.

Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2. BauGB ist im Plangebiet eine Darstellung als allgemeines Wohngebiet an Stelle der bisher hier dargestellten gemischten Baufläche geplant.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltprüfung mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB erfolgen.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §13a BauGB erfolgt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsgebietes befindet, der Schwellenwert gemäß §13a (1) Nr.1 BauGB unterschritten wird und das Planvorhaben zur Deckung des bestehenden Wohnbedarfs beitragen soll. Es gelten die Vorschriften des §13a BauGB in Verbindung mit §13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Amtlicher Teil

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltprüfung mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB erfolgen.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

Geltungsbereich Bebauungsplan GML Nr. 64 „Wohngbiet zwischen Glienicker Chaussee und Feldweg“, OT Schönfließ anhand der Liegenschaftskarte



Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land**

**Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“
OT Mühlenbeck**

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 2024 mit Beschluss-Nr. V/0045/24/03 die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes / räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“, OT Mühlenbeck befindet sich südlich des Zentrums im Ortsteil Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land, südlich der Schönfließer Straße und westlich der Berliner Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 159/3 (tlw.), 527/165, 1249/165 1250/165, der Flur 4, Gemarkung Mühlenbeck. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,75 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von der Schönfließer Straße (Flurstück 635/191 der Flur 4 Gemarkung Mühlenbeck),
- im Osten von Wohnbebauung,
- im Süden von einer Fläche für die Landwirtschaft (Flurstück 168/1 der Flur 4 Gemarkung Mühlenbeck) und
- im Westen von Wohnbebauung.

Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“ verfolgt die Gemeinde Mühlenbecker Land folgende Planungsziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und zweier Grünflächen,
- Sicherung der Erschließung
- der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vorgesehenes Planverfahren

Das Verfahren zum Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließer Straße“ wird im Verfahren nach §§ 2, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Titeländerung sowie Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0050/24/03 beschlossen, den Titel des B-Plans GML Nr. 2 „Solarcarportanlagen südlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf (Aufstellungsbeschluss Nr. II/0452/11 vom 18.04.2011) zu ändern. Der Titel des Bebauungsplanes wurde wie folgt geändert: „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0050/24/03 den Entwurf zur Aufstellung des B-Plans GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung September 2024 beschlossen und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hierzu durchzuführen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Zühlsdorf, südlich der Verbindungsstraße zwischen Zühlsdorf und Basdorf (Gemeinde Wandlitz), an der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim und zur Gemeinde Wandlitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha (65.800 m²) und wird im Norden und Osten durch Waldflächen, im Süden durch ein Abfallentsorgungsunternehmen und im Westen durch die Neue Straße begrenzt.

Planungsziel

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes. Dafür soll die überwiegend genutzte Fläche südlich der Zühlsdorfer als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die naturräumlich geprägten Randbereiche als Grünflächen und Flächen für Wald in ihrem Bestand gesichert werden.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 während folgender Dienststunden:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

1. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70) und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
2. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
3. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf (Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht) vom 23.09.2024
- Artenschutzfachbeitrag vom 01.06.2024
- Geotechnischer Bericht vom 10.04.2024
- Immissionsprognose vom 04.04.2024
- Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan GML Nr. 2
- Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan GML Nr. 2

Amtlicher Teil

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den o. g. Unterlagen verfügbar:

Verfügbar sind umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Landschaftsbild sowie Kultur und Sachgüter. Dargestellt werden die Bestandssituation der Schutzgüter im Plangebiet, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblich Beeinträchtigungen auf vorhandene Schutzgutfunktionen. Weiterhin werden Ausführungen zum Artenschutz, zu waldrechtlichen Belangen gemacht. Zu den einzelnen Umweltinformationen werden im Wesentlichen dargestellt:

Schutzgut Fläche

- bestehende Nutzung und Anteil versiegelter Flächen im Bestand
- Flächenverbrauch

Schutzgut Boden

- vorhandene Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen;
- künftige Bodenversiegelung;
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen;
- Maßnahmen zum Ausgleich von Bodenversiegelungen (Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück, Entsiegelung auf externer Fläche)

Schutzgut Wasser

- vorhandene Grundwasserfunktionen und ihre planungsbedingten Betroffenheiten; Aussagen zur geplanten Entwässerung (Versickerung auf dem Grundstück)

Schutzgut Klima und Luft

- klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume im Bestand (Wald und Ruderale Gras- und Staudenflur) sowie Wirkungsräume (Gewerbeflächen);
- Auswirkungen der Planung auf Klimafunktionen (Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsflächen);
- Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen (Dachbegrünung, Gehölzpflanzungen im Plangebiet)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- ausgebildete Biotoptypen; Auswertung der Kartierungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien mit ihren Quartieren;
- Auswirkungen auf das Schutzgut im Wesentlichen durch die Überplanung ruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzaufwuchs;
- Vermeidung von negativen Auswirkungen (ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelungen, Anbringen von Nisthöhlen und Nistkästen);
- Ausgleichsmaßnahmen (Neuanlage von Grünflächen, Gehölzflächen und Dachbegrünung)

Artenschutz

- Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten;
- artgerechte Baufeldfreimachung Vögel
- Ersatzquartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse

Waldrechtliche Belange

- bestehender Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg

Schutzgut Landschaftsbild

- Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Landschaftsbildes;
- Veränderung durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen (Begrünung, Gehölzpflanzungen)

Amtlicher Teil

Menschen und menschliche Gesundheit

- bestehende Vorbelastungen durch Lärm, Erholungseignung;
- Minderung akustischer Störwirkungen (Festsetzung von Schalleistungspegeln)

Kultur- und Sachgüter

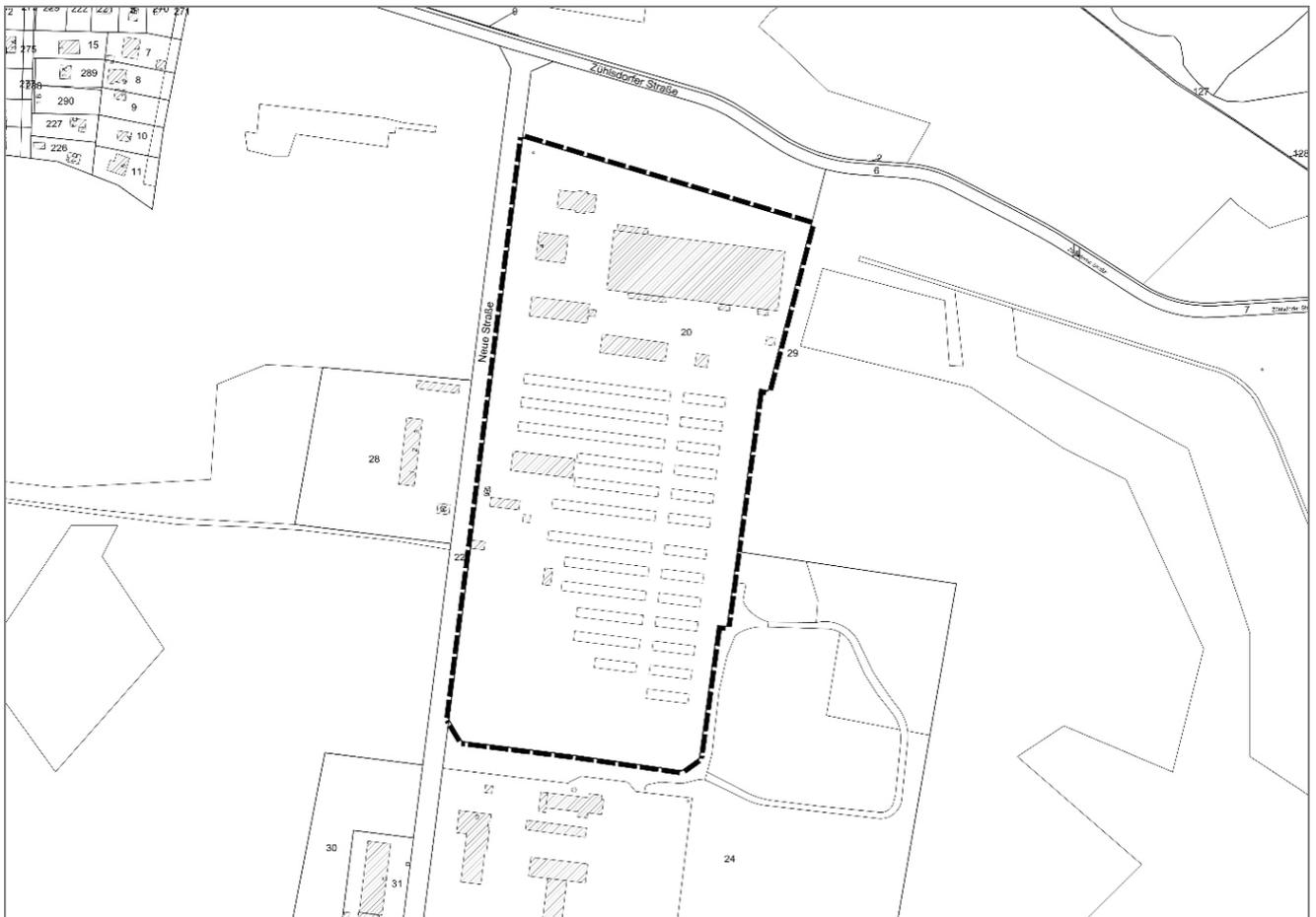
- Denkmalbestand im Plangebiet (keine Denkmale vorhanden)

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Lageplan mit Geltungsbereich



Quelle: ALKIS, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; Bearbeitung PFE

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Titelländerung sowie Auslegungs- und Billigungsbeschluss Entwurf Änderung des FNP für den Geltungsbereich GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0053/24/03 beschlossen, den Titel der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf (Einleitungsbeschluss Nr. IV/0643/25 vom 08.05.2023, Änderungsbeschluss Nr. IV/0757/23 vom 13.12.2023) zu ändern. Der Titel der Änderung des Flächennutzungsplans wurde wie folgt geändert: „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0053/24/03 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Zühlsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung September 2024 beschlossen und beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hierzu durchzuführen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Der FNP-Änderungsbereich liegt östlich im Ortsteil Zühlsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Er wird im Westen (Flurstück 240, Flur 5) und Süden (Flurstück 242, Flur 5) durch Waldstücke begrenzt. Im Norden und Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim die Grenze.

Planungsziel

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes. Dafür soll die derzeit genutzte Fläche des Flurstücks 242 als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Eine Erweiterung der bisher genutzten Flächen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die naturräumlich geprägten Randbereiche als Grünflächen und Flächen für Wald in ihrem Bestand gesichert werden. Die von der Eigentümerin geplante alternative Energieerzeugung ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes zulässig.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 während folgender Dienststunden:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

1. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbeckerland.de oder Fax 033056 / 841 70) und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
2. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
3. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Zühlsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf (Plandarstellung und Begründung inklusive Umweltbericht) vom 23.09.2024
- Artenschutzfachbeitrag vom 01.06.2024

Amtlicher Teil

- Geotechnischer Bericht vom 26.04.2024
- Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den o. g. Unterlagen verfügbar:

Verfügbar sind umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Landschaftsbild sowie Kultur und Sachgüter.

Dargestellt werden die Bestandssituation der Schutzgüter im Plangebiet, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen auf vorhandene Schutzgutfunktionen. Weiterhin werden Ausführungen zum Artenschutz, zu walddrechtlichen Belangen und zum Baumschutz gemacht. Zu den einzelnen Umweltinformationen werden im Wesentlichen dargestellt:

Schutzgut Fläche

- bestehende Nutzung und Anteil versiegelter Flächen im Bestand
- Flächenverbrauch; Verlust von Rückbaupotenzial an Siedlungsflächen

Artenschutz

- Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten;

Walddrechtliche Belange

- bestehender Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg und Waldfunktionen (lokaler Immissionsschutzwald);
- Vermeidung der Schädigung von Wald (Biotopschutzzaun)
- Menschen und menschliche Gesundheit
- bestehende Vorbelastungen durch Lärm, Geruch und visuelle Beeinträchtigungen; Erholungseignung;

Aufgrund des Generalisierungsgrades des Flächennutzungsplans werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) festgelegt.

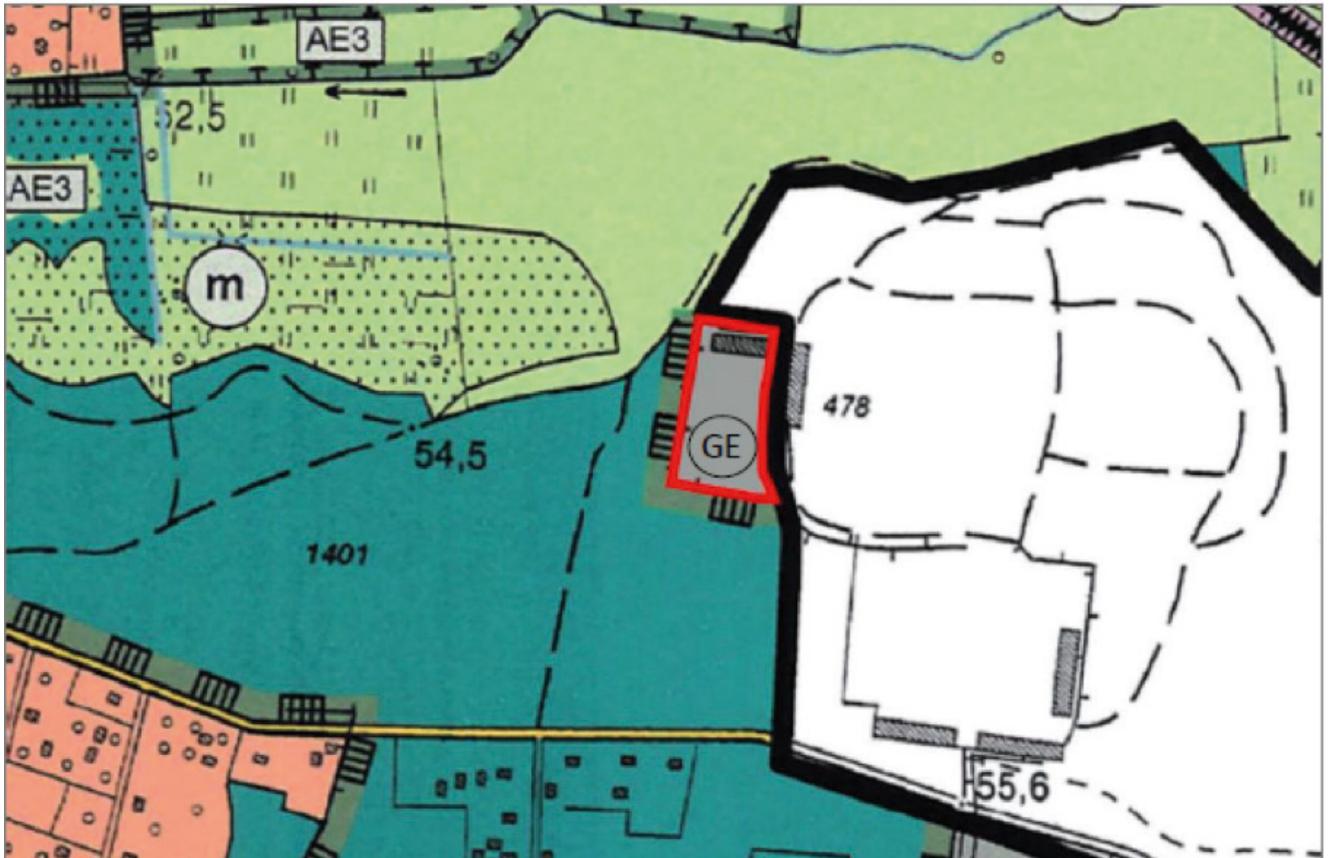
Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Geplante Änderung des FNP Zühlsdorf mit Änderungsbereich



Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Titelländerung sowie Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0054/24/03 beschlossen, den Titel des B-Plans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf (Aufstellungsbeschluss Nr. IV/0644/25 vom 08.05.2023, Änderungsbeschluss Nr. IV/0758/23 vom 13.12.2023) zu ändern. Der Titel des Bebauungsplanes wurde wie folgt geändert: „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0054/24/03 den Entwurf zur Aufstellung des B-Plans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung September 2024 beschlossen und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hierzu durchzuführen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Zühlsdorf, nördlich der Verbindungsstraße zwischen Zühlsdorf und Basdorf (Gemeinde Wandlitz), an der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim und zur Gemeinde Wandlitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha (14.086 m²) und wird im Westen und Süden durch Waldstücke begrenzt. Im Norden und Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim die Geltungsbereichsgrenze. Die bestehende gewerbliche Nutzung des Grundstückes geht über die nördliche Geltungsbereichsgrenze hinaus und erstreckt sich bis auf das angrenzende Grundstück Zühlsdorfer Straße 22c in der Gemeinde Wandlitz, Ortsteil Basdorf (Flurstück 10, Flur 8, Gemarkung Wandlitz). Die nördliche Geltungsbereichsgrenze verläuft durch die nördlichen Bestandsbauten.

Planungsziel

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes. Dafür soll die derzeit genutzte Fläche des Flurstücks 242 als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Eine Erweiterung der bisher genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die naturräumlich geprägten Randbereiche als Grünflächen und Flächen für Wald in ihrem Bestand gesichert werden.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 während folgender Dienststunden:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

1. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70) und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
2. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
3. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf (Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht) vom 23.09.2024
- Artenschutzfachbeitrag vom 01.06.2024
- Geotechnischer Bericht vom 26.04.2024
- Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan GML Nr. 56

Amtlicher Teil

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den o. g. Unterlagen verfügbar:

Verfügbar sind umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Landschaftsbild sowie Kultur und Sachgüter.

Dargestellt werden die Bestandssituation der Schutzgüter im Plangebiet, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen auf vorhandene Schutzgutfunktionen. Weiterhin werden Ausführungen zum Artenschutz, zu waldrechtlichen Belangen und zum Baumschutz gemacht. Zu den einzelnen Umweltinformationen werden im Wesentlichen dargestellt:

Schutzgut Fläche

- bestehende Nutzung und Anteil versiegelter Flächen im Bestand
- Flächenverbrauch

Schutzgut Boden

- vorhandene Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen;
- künftige Bodenversiegelung;
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen;
- Maßnahmen zum Ausgleich von Bodenversiegelungen (Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück)

Schutzgut Wasser

- vorhandene Grundwasserfunktionen und ihre planungsbedingten Betroffenheiten; Aussagen zur geplanten Entwässerung (Versickerung auf dem Grundstück)

Schutzgut Klima und Luft

- klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume im Bestand (Wald und Ruderale Gras- und Staudenflur) sowie Wirkungsräume (Gewerbefläche mit Straßenverkehrsfläche);
- Auswirkungen der Planung auf Klimafunktionen;
- Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen (Dachbegrünung, Gehölzpflanzungen im Plangebiet)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- ausgebildete Biotoptypen; Auswertung der Kartierungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien mit ihren Quartieren;
- Auswirkungen auf das Schutzgut im Wesentlichen durch die Überplanung ruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzaufwuchs;
- Vermeidung von negativen Auswirkungen (ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelungen, Anbringen von Nisthöhlen und Nistkästen);
- Ausgleichsmaßnahmen (Neuanlage von Gehölzflächen und Dachbegrünung)

Artenschutz

- Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten;
- artgerechte Baufeldfreimachung Vögel
- Ersatzquartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse

Waldrechtliche Belange

- bestehender Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg

Amtlicher Teil

Schutzgut Landschaftsbild

- Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Landschaftsbildes;
- Veränderung durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen (Begrünung, Gehölzpflanzungen)

Menschen und menschliche Gesundheit

- bestehende Vorbelastungen durch Lärm, Erholungseignung;
- Minderung akustischer Störwirkungen (Festsetzung von Schalleistungspegeln)

Kultur- und Sachgüter

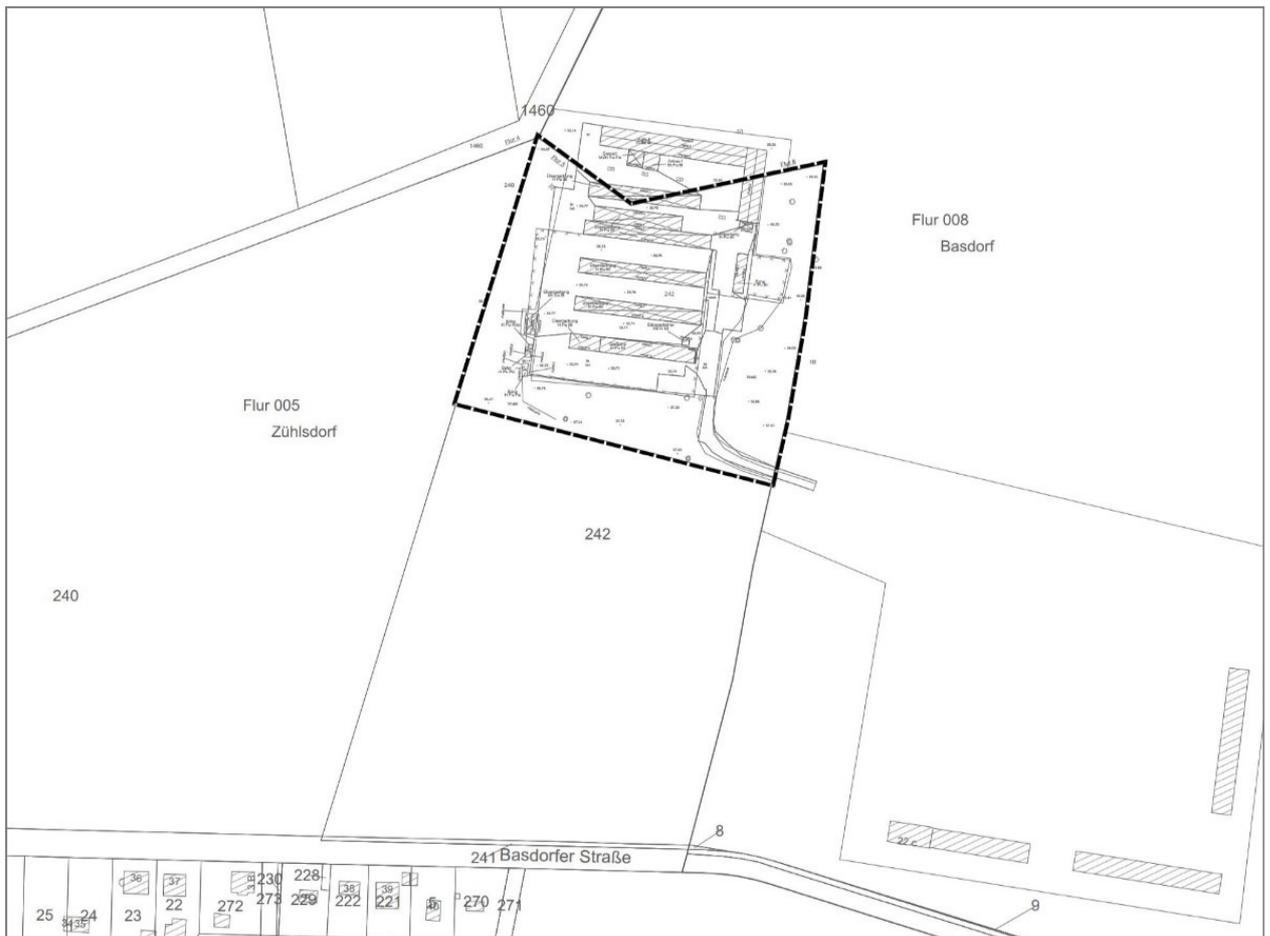
- Denkmalbestand im Plangebiet (keine Denkmale vorhanden)

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Lageplan mit Geltungsbereich



Quelle: ALKIS, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; Bearbeitung PFE

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24[Nr.10], S., ber. [Nr.38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2024 mit Beschlussnummer V/0056/24/03 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Beauftragte
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Ortsbeirat
- § 12 Aufwandsentschädigung
- § 13 Zuständigkeit der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeit des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört dem Landkreis Oberhavel an.
- (3) Zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehören folgende Ortsteile:
 - **Mühlenbeck**
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 - **Schildow**
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 - **Schönfließ**
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 - **Zühlsdorf**
Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt ein Wappen.
Beschreibung: Im gold-bordierten blauen Schild über einem wellenförmig silbergrün geteilten Wellenschildfuß ein silbernes Mühlrad (Anlage 1).
- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt eine Flagge.
Beschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:6:1 mit dem Gemeinde-

Amtlicher Teil

wappen im Mittelstreifen (Anlage 2).

- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und dem folgenden Schriftzug:
Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“
Unten: „Landkreis Oberhavel“ (Anlage 3).
- (4) Das Führen des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister vorbehalten. Weitere Bedienstete der Verwaltung können mit der Führung des Dienstsiegels beauftragt werden.

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), die von mindestens 3 von Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein müssen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in:
 1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Anliegerversammlungen
 5. Bürgersprechstunde der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters
 6. Bürgersprechstunden der Ortsvorsteherin beziehungsweise des Ortsvorstehers.
- (2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen:
 1. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
 3. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
 4. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Mühlenbecker Land in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Beteiligungsformen können sein:
 1. Öffentliche Informationen
 2. das aufsuchende direkte Gespräch durch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister
 3. offene Formen der Beteiligung wie z.B. der Einwohnerfragestunde in kommunalen Gremien

Amtlicher Teil

4. Umfragen
 5. Diskussionsrunden
 6. Workshops
 7. projektbezogene und situative Beteiligung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen werden bereits bei der Entwicklung der Beteiligungsformen zielgruppengerecht beteiligt.
 - (3) Die Gemeindeverwaltung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zu Anwendung gelangt und welche Mitwirkungs- und Entscheidungstiefe angestrebt wird.
 - (4) Zur Einhaltung der Vorgaben nach § 19 BbgKVerf wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Stelle für eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geschaffen.
 - (5) Die Sicherstellung der Dokumentation der Beteiligung für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendlichen obliegt der Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten unter Einbeziehung der im Sachverhalt zuständigen Fachämter.

§ 4

Beauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt nach § 17 BbgKVerf
 1. zur besonderen Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten,
 2. zur Vertretung der Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
 3. zur Wahrnehmung der Pflege und Förderung der internationalen Städtepartnerschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten,
 4. zur besonderen Vertretung der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen mit kommunaler Trägerschaft eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Benennung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 3 erfolgt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden.

Die Benennung nach Abs. 1 Nummer 4 erfolgt auf Vorschlag des Kita-Elternbeirates (Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen mit kommunaler Trägerschaft) und ist ebenfalls an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden.

Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beauftragten ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Gemeindevertretung stattfinden soll, fort. Endet das Amt im Laufe der Wahlperiode der Gemeindevertretung, soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen

- (3) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.
- (4) Aufgabe der Seniorenbeauftragten beziehungsweise des Seniorenbeauftragten ist es, die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr oder ihm vertretene Personengruppe zu beraten

Amtlicher Teil

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung benennt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes sicherzustellen. Sie ist unmittelbar der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister unterstellt (§18 Abs. 2 S.1 BbgKVerf). In dieser Funktion besteht kein Weisungsrecht seitens der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister und die Gemeindevertreter haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht, das heißt sie können das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen.
- (3) Die Gemeindevertreter haben die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung verhindert, an einer Sitzung oder einem Ausschuss teilzunehmen, hat es sich vorher bei der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat das Mitglied der Gemeindevertretung unverzüglich seine Stellvertreterin beziehungsweise seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (5) Gemeindevertreter teilen der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Annahme ihres Mandates ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies nach § 31 Abs. 3 BbgKVerf für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (6) Jede Änderung ist der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Informationen gemäß § 6 Abs.5 dieser Satzung können durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land bekannt gemacht werden.
- (8) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 - a.haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertretung.
 - b.haben in der Gemeindevertretung kein über, dass Jedermanns Recht hinausgehende Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, insbesondere können sie den nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretung nicht bewohnen, auch wenn ein Tagesordnungspunkt aus dem eigenen Ausschuss behandelt wird.
- (9) Für die Tätigkeit als Gemeindevertreter gelten nach § 31 Abs. 2 Nr. 1-8 BbgKVerf die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und § 25 BbgKVerf entsprechend der Maßgaben

Amtlicher Teil

§ 7

Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitz stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils eine Stellvertretung zur Wahl vorschlagen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte werden nach § 16 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Ausnahmen regeln § 34 Abs. 2 BbgKVerf und § 43 BbgKVerf (außergewöhnliche Notlagen) und die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei Behandlung von:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufnahme von Krediten
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen
 5. Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 6. Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten
 7. Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen
 8. Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten oder durch Gesetz vorgeschrieben sind.
- (4) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regeln die BbgKVerf und die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt der Absatz 3 entsprechend.
- (5) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Protokolle der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte während der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung in der Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, einzusehen. Zusätzlich steht die Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land für Informationen zur Verfügung (www.muehlenbecker-land.de).

§ 9

Hauptausschuss

In der Gemeinde Mühlenbecker Land wird ein Hauptausschuss gebildet.

- (1) Dieser besteht aus Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.

Amtlicher Teil

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters obliegen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gem. § 44 BbgKVerf Ausschüsse. Anzahl, Inhalt und Name regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen sowie Unterausschüssen ist möglich.
Diese werden, auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Fachausschusses durch die Gemeindevertretung bestätigt.
- (2) Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse sind, fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht gemäß § 12 des BbgKWahlG an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner). Diese Anzahl beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (5) Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschuss-besetzung durch deklaratorischen Wahlbeschluss gem. § 44 Abs. 2 BbgKVerf fest. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

§ 11

Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils fünf Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Ortsvorstehende sind zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.
- (4) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils
 6. Erstellung des Haushaltsplans
 7. Veräußerung von kommunalen Liegenschaften.
- (5) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils entscheidet nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht

Amtlicher Teil

2. Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Gemäß § 46 Abs. 5 BbgKVerf entscheidet der jeweilige Ortsbeirat eigenverantwortlich über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen eines Ortsteilbudgets von der Gemeindevertretung der Höhe nach festgelegt wird. Alleinige Zweckbindung des Ortsteilbudgets ist die ortsteilbezogene Verwendung. Ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein.
- (7) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und touristische Entwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (8) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der BbgKVerf und dieser Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land festgesetzt.

§ 13

Zuständigkeit der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters

- (1) In Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung obliegen der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dazu gehören in der Regel:
 1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 30.000 Euro
 2. Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000 Euro
 3. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Wert von 30.000 Euro
 4. die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der UVgO sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro
 5. Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Werten bis zu 5.000 Euro
 6. Stundung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Wert von 15.000 Euro nicht überschreitet.
- (3) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 14

Zuständigkeit des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert zwischen 30.000 Euro und 80.000 Euro liegt
 2. Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert zwischen 15.000 Euro und 80.000 Euro liegt

Amtlicher Teil

3. Vermögensgegenstände sowie die Entscheidungen über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken, sofern deren Wert zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro liegt
 4. Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach UVgO sowie nach HOAI, sofern der Wert zwischen 50.000 Euro und 150.000 Euro liegt.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über:
1. Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 Euro beträgt
 2. Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 Euro beträgt,
 3. Vermögensgegenstände sowie die Entscheidungen über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken sofern deren Wert mehr als 50.000 Euro beträgt
 4. Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach UVgO/VgV sowie nach HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 Euro beträgt.

§ 15

Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarif-beschäftigten unterzeichnet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse im Sinne des § 10 dieser Satzung, der Ortsbeiräte sowie die Einladungen zu Einwohnerversammlungen, werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Diese sind in:
- Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (am Rathaus),
 - Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
 - Ortsteil Mühlenbeck Hauptstraße 9,
 - Ortsteil Mühlenbeck, Kastanienallee (Höhe S-Bahnhof Mühlenbeck-Mönchmühle),
 - Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 73,
 - Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
 - Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3,
 - Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25,
 - Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1,
 - Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße 66 (Bushaltestelle) sowie
 - Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26.
- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses ist jeweils fünf Kalendertage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist zwei Kalendertage vor der Sitzung. Abweichend davon ist die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzungen der übrigen Ausschüsse und der

Amtlicher Teil

Ortsbeiräte jeweils drei Kalendertage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist einen Kalendertag vor der Sitzung.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Aushängen und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen alle weiteren öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. (Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land www.muehlenbecker-land.de öffentlich zugänglich.)
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatz-bekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbeck, den 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Gemeinde Mühlenbecker Land

Gemeindewappen



Amtlicher Teil**Anlage 2 zum § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Gemeinde Mühlenbecker Land**

Flagge der Gemeinde

**Anlage 3 zum § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Gemeinde Mühlenbecker Land**

Dienstsiegel



Amtlicher Teil

Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24[Nr.10], S., ber. [Nr.38], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung 02.12.2024 mit Beschlussnummer V/0090/24/03 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Sitzungsdienst und Bereitstellung von Unterlagen

§ 1 Digitaler Sitzungsdienst

II. Gemeindevertretung

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

§ 4 Zuhörer

§ 5 Einwohnerfragestunde, Beteiligung Sachverständiger

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

§ 7 Sitzungsablauf

§ 8 Unterbrechung und Vertagung

§ 9 Durchführung von Hybridsitzungen

§ 10 Sitzungsleitung

§ 11 Redeordnung

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 13 Abstimmungen

§ 14 Wahlen

§ 15 Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen

§ 16 Niederschriften

§ 17 Fraktionen

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

III. Ausschüsse

§ 19 Benennung der ständigen Ausschüsse

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

IV. Ortsbeiräte

§ 22 Verfahren im Ortsbeirat

V. Schlussbestimmung

§ 23 Inkrafttreten

Amtlicher Teil

I. SITZUNGSDIENST UND BEREITSTELLUNG VON UNTERLAGEN

§ 1

Digitaler Sitzungsdienst

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land betreibt ein internetbasiertes Ratsinformations-system und einen digitalen Sitzungsdienst für die Angelegenheiten der Gemeinde-vertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner nehmen am digitalen Sitzungsdienst teil. Darüber wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.
- (3) Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem.
- (4) Auf schriftliche formlose Anforderung oder per E-Mail werden die Einladungen in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (5) Aus der Ladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

II. GEMEINDEVERTRETUNG

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen. Der Sitzungstag sowie der Tag der Ladungseinstellung ins Ratsinformationssystem zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- (2) Desgleichen stehen den Mitgliedern der Gemeindevertretung für den Sitzungsbetrieb zeitgleich mit der Ladung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung. Vorlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Werktage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung ist gem. §34 Abs. 3 BbgKVerf unverzüglich einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter (6 von 28) oder der Bürgermeister,
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter (3 von 28) oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertreter-sitzung die Einberufung verlangt.
- (5) Die regulären Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen auf der Grundlage eines jeweils jährlich abzustimmenden Terminplanes.
- (6) Der Sitzung der Gemeindevertretung gehen in der Regel die Sitzungen des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte voraus.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Bürgermeister vorgelegt.
- (4) In die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreter-sitzung sind die Beratungs-gegenstände aufzuneh-

Amtlicher Teil

men, die am siebenten Kalendertag vor Beginn der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder die vom Bürgermeister dem Vorsitzenden Gemeindevertretung vorgelegt werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (6) Die Vorschläge und Anträge sind schriftlich zu begründen und müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein. Haben Vorschläge oder Anträge finanzielle Auswirkungen in Form von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so sollen sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.
- (7) Die Beschlussvorlagen werden durchgehend nummeriert. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen, die abgelehnt werden. Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Beteiligung Sachverständiger

- (1) In der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 der Hauptsatzung statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde erhalten die Einwohner Gelegenheit, Anfragen, Vorschläge und Anregungen an die Mitglieder der Gemeindevertretung und an den Bürgermeister zu richten. Kinder und Jugendliche haben ebenfalls Rederecht.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Antworten müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit je Einwohner soll drei Minuten nicht überschreiten. Der Fragesteller hat das Recht auf eine Nachfrage zum Sachverhalt. Etwa erforderliche schriftliche Antworten des Bürgermeisters werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Niederschrift zur Kenntnis gegeben.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten betroffene Bürger oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beginnen.

Amtlicher Teil

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den Bürgermeister zu Themen, die nicht in der Tagesordnung behandelt werden, jedoch in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen. Sie sind dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu übergeben.
- (2) Mündliche Anfragen, die erst während der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.
- (3) Mündliche und schriftliche Anfragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten der Verwaltung werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Niederschrift zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil der Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
- c) Informationen des Bürgermeisters,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung,
- f) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter,
- i) Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden.

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

- a) Bestätigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung,
- b) Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
- c) Informationen des Bürgermeisters,
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- e) Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter,
- f) Informationen aus Ausschüssen und Verbänden,
- g) Schließung der Sitzung.

§ 8

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion muss eine Sitzungsunterbrechung stattfinden. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen.
- (3) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Die Gemeindevertretung kann

Amtlicher Teil

gemäß § 34 Abs. 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Durchführung von Hybridsitzungen

- (1) Die Sitzung der Gemeindevertretung kann als Hybridsitzung durchgeführt werden. Eine Teilnahme per Video ist unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen möglich, soweit die technischen Möglichkeiten am Sitzungsort dafür gegeben sind.
- (2) Ein begründeter Antrag für eine Teilnahme per Video liegt vor, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung
 - a) aus beruflichen,
 - b) aus familiären,
 - c) aus gesundheitlichen Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (3) Der begründete Antrag ist zu jeder Sitzung neu zu stellen und muss spätestens am Tag der Sitzung, 10 Uhr, unter der E-Mail-Adresse [situationssdienst@muehlenbecker-land.de](mailto:sitzungsdienst@muehlenbecker-land.de) gestellt sein. Die elektronischen Zugangsdaten werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmende Mitglieder der Gemeindevertretung haben sicherzustellen, dass die Nicht-öffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.
- (4) Die Sitzungsleitung hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Dokumentation der Sitzung erfolgt und dass die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit der Sitzung folgen können. Im Übrigen ist nach § 34 Abs. 2 BbgKVerf zu verfahren.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter (in der Reihenfolge ihrer Wahl) die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Gemeindevertreter, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung zum wiederholten Mal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) In Ausübung des Hausrechtes kann der Vorsitzende sowohl Mitgliedern der Gemeindevertretung als auch Zuhörern, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis zur Ordnung rufen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung oder Begründung des Antrages. Seine Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.
- (2) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redezeit ist auf drei Minuten zu begrenzen.

Amtlicher Teil

- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, so weit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten und der nachfolgenden Redner auf der Rednerliste hiervon abgewichen wird.
- (4) Werden von redenden Personen Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Sitzungsdienst für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat auf Wunsch des Bürgermeisters Mitarbeitern der Verwaltung das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Sie sind dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen, jedoch darf der Redende, der gerade das Wort hat, nicht unterbrochen werden.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) Rücknahme der Vorlage,
 - b) Vertagung oder Verweisung der Vorlage,
 - c) Begrenzung der Redezeit,
 - d) Abschluss der Rednerliste,
 - e) Ende der Aussprache und Abstimmung,
 - f) Bestimmte Form der Abstimmung.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist nach Begründung und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Unstimmigkeit über den Vorrang einzelner Geschäftsordnungsanträge gilt die in Abs. 2, Buchstaben a) bis f) aufgestellte Reihenfolge.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Über einzelne Teile der Vorlage oder eines Antrages ist gesondert abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde. Über die Vorlage ist danach insgesamt zu beschließen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder, sofern ein elektronisches Abstimmungssystem verfügbar ist, über die elektronische Abstimmungsanlage. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die durch Handzeichen
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (5) Wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt, erfolgt die Beschlussfassung durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung wird

Amtlicher Teil

in diesem Fall zur Wahrung der offenen Beschlussfassung für die Öffentlichkeit und das Präsidium auf geeignete Weise visualisiert. Die Abstimmungsergebnisse werden elektronisch gespeichert und nach erfolgter Bestätigung der Niederschrift gelöscht.

- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (7) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

§ 14 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Gewählt ist, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Bei Hybridsitzungen der Gemeindevertretung ist die Durchführung von geheimen Wahlen nicht zulässig. Geheime Wahlen sind im Nachgang der Sitzung durchzuführen. An der im Nachgang stattfindenden Briefwahl müssen alle Stimmberechtigten unabhängig von der Teilnahme an der vorangegangenen Sitzung teilnehmen können.

§ 15 Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen

- (1) Zur Anfertigung der Niederschrift und der Verständlichkeit können für den Sitzungsverlauf analoge und/oder digitale Lautsprecheranlagen und Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder sein Stellvertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Beschwerdeführer abhören.
- (2) Die bei den Sitzungen entstandenen analogen und/oder digitalen Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Verwaltung zu löschen.
- (3) Eine Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

Amtlicher Teil

§ 16

Niederschriften

- (1) Über die Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschluss-protokolls zu führen. Die Niederschriften der Ausschüsse und Ortsbeiräte enthalten ausschließlich die nach Absatz 2 notwendigen Angaben.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung in Stichpunkten, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - l) Wortlaut der Änderungsanträge zu Beschlüssen und deren Begründungen,
 - m) Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge mit Namen der Antragsteller und Ergebnissen der Abstimmungen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird den Gemeindevertretern mit der Ladung zur nächsten regulären Gemeindevertretersitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, spätestens jedoch nach vier Wochen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird nach Bestätigung der Mitglieder der Gemeindevertretung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

§ 17

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und dessen Vertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung zu enthalten. Die der Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 und 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen werden im Tagungsraum zusammenhängende Sitzplätze zugeordnet.

§ 18

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern dies nicht gegen die BbgKVerf verstößt.
- (2) Treten während der Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

Amtlicher Teil

III. AUSSCHÜSSE

§ 19

Benennung der ständigen Ausschüsse

Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte zur Vorbereitung ihrer Aufgaben und zur Kontrolle der Verwaltung neben dem Hauptausschuss folgende ständige freiwillige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Sicherheit und Ordnung,
- b) Ausschuss für Bauen und Umwelt,
- c) Ausschuss für Infrastruktur, Mobilität und gemeindliche Entwicklung.

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren im Hauptausschuss und in den gebildeten Ausschüssen gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Sitzungsniederschriften werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
- (3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 13 Kalendertage vor dem festgelegten Tag der Sitzung der Gemeindevertretung zusammen. Die Ladungsfrist für den Haupt- und Finanzausschuss sowie für alle anderen Ausschüsse und die Ortsbeiräte beträgt fünf Kalendertage. Der Tag der Ladung sowie der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit.

§ 21

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des § 20 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

IV. ORTSBEIRÄTE

§ 22

Verfahren im Ortsbeirat

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden. Soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind, hat der Ortsvorsteher ein aktives Teilnahmerecht. Im Übrigen hat er an diesen Sitzungen ein passives Teilnahmerecht.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
- (4) Sitzungsniederschriften über die Sitzungen der Ortsbeiräte sind allen Mitgliedern der Ortsbeiräte, den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

Amtlicher Teil

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2024

gez. Mario Müller

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung mit den Anlagen 1 bis 3 beschlossen.

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht. Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm);
 2. für Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Ulmen (*Ulmus*), Linden (*Tilia*) und Tannen (*Abies*) gilt neben dem in Abs. 1 festgelegten Stammumfang von 80 cm ein zusätzlicher Schutzstatus ab einem Stammumfang von 150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 47 cm);
 3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.
 4. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.
- (3) Nicht geschützt sind
 1. Weiden (*Salix*), Pappeln (*Populus*), Obstbäume und Fichten (*Picea*);
 2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 5. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die wäh-

Amtlicher Teil

rend der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.

6. Kiefern - Um die in der Vergangenheit durch den Menschen künstlich angepflanzten Kiefernbestände auch im Siedlungsbereich in Richtung Potentiell Natürliche Vegetation (PNV) umzuwandeln gelten Kiefern (*Pinus spec.*) im Sinne dieser Satzung als nicht geschützt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land sind vier PNV-Typen zu finden: Schwarzerlen dominiertes Moor-Bruch und Sumpfwald 91E0, Drahtschmielen-Buchenwald 9110, Buchen-Traubeneichenwald 9190 und mäßig basenreicher Buchenmischwald 9130. Abweichend zu Abs.3 1-5 ist jedoch ein Antrag zur geplanten Fällung beim Dienstleistungsamt Fachdienst Grünordnung zu stellen. Der Antrag muss nicht begründet werden. Es erfolgt ein kostenpflichtiger Genehmigungsbescheid. Eine Ersatzpflanzung nach § 7 ist durchzuführen.
- (4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land kann den Baumbestand in Parkanlagen, öffentlich zugänglich botanischen Schau- und Lehrgärten sowie in ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Führung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März - 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßennebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen sowie jegliche Beschädigungen der Wurzeln;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis)
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe;
 8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl an Laubbäumen entfernt wird (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 9. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
 10. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
- (4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzei-

Amtlicher Teil

gen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen- und Gehwegbereich) abzuwenden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
Zu dem Antrag muss in strittigen Fällen auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ein Baumgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beigebracht werden. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. die Beseitigung keine wesentlichen Auswirkungen auf den näheren Umkreis hinsichtlich der Standorteigenschaften nach sich zieht (wird nicht angewendet für die Bäume mit zusätzlichem Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2). Wesentliche Auswirkungen sind:
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e eine Erhöhung des Winddrucks auf die umgebenen verbleibenden Bäume nach sich zieht und so ein erhöhtes Windwurf- bzw. Windbruchrisiko besteht (Schneisenwirkung);
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e bei den umgebenen verbleibenden Bäumen zu Sonnenbrandschäden an der Rinde führen würde;
 2. ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeinwirkung auf Gebäudefundamente;
 3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindert oder beschränkt werden würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 4. die Entwicklung eines größeren Baumbestandes durch das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb gefördert werden kann.
- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
 5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder-

Amtlicher Teil

herstellbar ist.

- (4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (5) Für die Entscheidung über einen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet.
- (6) Der beigefügte Aushang des Bescheids (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar und lesbar auszuhängen.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.
- (2) Der beigefügte Aushang des Bescheids ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Der Bescheid tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Ausnahmegenehmigung soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung sowie deren Pflege und Erhaltung auferlegt werden. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 130 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum (außer Weide und Pappel), 3-mal verpflanzt mit Ballen, mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm als Hochstamm oder ein Nadelbaum (außer Fichte und Kiefer) mit einer Mindestgröße von 175-200 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 130 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum oder Nadelbaum mit oben angegebener Pflanzqualität zu pflanzen (gemäß den Vorschlägen der Anlage 3). Für einen nach zu pflanzenden standortgerechten Laubbaum bzw. einen Nadelbaum, kann die Pflanzung von 2 Obstbäumen mit einem Stammumfang von 8-10 cm gewährt werden. Es werden die in der Anlage 2 aufgeführten alte Obstbaumsorten und andere alte Sorten die sich nicht in der Anlage 2 befinden, jedoch die Mindestanforderung von einem Stammumfang von 8-10 cm erfüllen, als Ersatzpflanzung anerkannt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Generell ist für die Ersatzpflanzung Baumschulware zu verwenden.
- (2) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung in Form einer Heckenpflanzung erbracht werden. Pro Ersatzpflanzung ist eine Heckenpflanzung von 6 m durchzuführen. Anerkannte Heckenpflanzen sowie deren Pflanzgröße ist der Anlage 1 zu entnehmen. Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen

Amtlicher Teil

Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.

- (5) Ist keine Ersatzpflanzung möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert der gemäß § 7 Abs. 1 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung. Die Ausgleichszahlung ist auf 800,00 Euro je geforderter Ersatzpflanzung festgesetzt. Der Geldbetrag ist an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land zu leisten. Er ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 7 Abs. 1 wird spätestens zwei Jahre, die Ausgleichszahlung gemäß § 7 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles fällig.
- (7) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
 2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werktage zur Kontrolle bereithält;
 5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
 6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt
 7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Anerkannte Ersatzpflanzungen Hecke

Anlage 2: Anerkannte Obstsorten

Anlage 3: Ersatzpflanzungsvorschläge

Mühlenbecker Land, 03.12.2024

gez. Filippo Smaldino

Bürgermeister

Amtlicher Teil

Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung (08.05.2017)

ANERKANNTE ERSATZPFLANZUNGEN HECKE

Thuja und Kirschlorbeer werden als Heckenpflanzung NICHT anerkannt!

Anforderungen: Pflanzenhöhe 100-120 cm, mind. 3 Triebe; Pflanzung von 3 Pflanzen pro Meter

lat. Pflanzennamen	deutscher Pflanzennamen	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Berberis thunbergii	Berberitze	schattenverträglich	leicht giftig	Strauch bedornt, Heilpflanze
Carpinus betulus	Hainbuche	halbschattig/schattig	nicht giftig	Zaunersatz
Chaenomeles japonica	Japanische Scheinquitte	sonnig	leicht giftig	Früchte aromatisch duftend
Chaenomeles speciosa	Hohe Scheinquitte	sonnig	nicht giftig	
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide	sonnig	nicht giftig	
Elaeagnus x ebbingei	Wintergrüne Ölweide	halbschattig	nicht giftig	halbimmergrün, Blüte ab Spätsommer
Forsythia intermedia	Forsythie	sonnig	nicht giftig	
Genista tinctoria	Färber-Ginster	sonnig	giftig	
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt
Jasminum nudiflorum	Gelber Winter-Jasmin	sonnig	giftig	frühe Blüte im Feb.-März
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder	sonnig	leicht giftig	
Ligustrum ovalifolium	Ovalblättriger Liguster	sonnig/halbschattig	schwach giftig	halbimmergrün
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	sonnig/halbschattig	schwach giftig	halbimmergrün
Lonicera korolkowii zabelii	Heckenkirsche	schattenverträglich	giftig	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	halbschattig	giftig	
Lycium barbarum	Gemeiner Bocksdorn	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt, geeignet für Hangbefestigung
Prunus cistena	Zwerg-Blut-Pflaume	sonnig/halbschattig	nicht giftig	Blattfärbung braunrot
Pyracantha-Hybriden	Feuerdorn-Hybriden	anspruchlos	nicht giftig	Triebe bedornt, immergrün
Prunus spinosa	Schlehe	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt
Rosa spec.	Wildrosen-Arten	sonnig	nicht giftig	
Rubus fruticosus	Wild-Brombeere	sonnig/halbschattig	nicht giftig	geeignet zur Hangbefestigung
Salix cinerea	Grauweide	sonnig bis absonnig	nicht giftig	Pioniergehölz mit mittelstarkem Wuchs
Ribes aureum	Gold-Johannesbeere	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Taxus baccata	Eibe	sonnig/schattig	giftig	

Amtlicher Teil

Anforderungen: Pflanzhöhe 125-150 cm, mind. 3 Triebe; Pflanzung von 2 Pflanzen pro Meter

lat. Pflanzennamen	deutscher Pflanzennamen	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Acer campestre	Feldahorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	sehr anpassungsfähig
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne	schattenverträglich	leicht giftig	Herbstfärbung gelb bis rot
Buddleja davidii	Sommerflieder	sonnig	leicht giftig	meist duftende Blüten
Callicarpa bodinieri	Liebesperlen-Strauch	sonnig/halbschattig	nicht giftig	auffällig gefärbte Früchte halten bis in den Winter hinein
Colutea arborescens	Gelber Blasenstrauch		giftig	blasenförmige Früchte
Cornus alba 'Sibirica'	Purpur-Hartriegel	sonnig/halbschattig	leicht giftig	intensiv rot gefärbte Triebe
Cornus mas	Kornelkirsche	schattenverträglich	nicht giftig	gelbe Blüten erscheinen meist schon im Feb.-März
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	halbschattig	giftig	Herbstfärbung: dunkelrot, Triebe im Winter rot
Corylus avellana	Haselnuss	schattenverträglich	nicht giftig	Früchte essbar
Corylus avellana 'Contorta'	Korkenzieher-Hasel	schattenverträglich	nicht giftig	korkenzieherartig geformte Äste
Corylus maxima 'Purpurea'	Blut-Hasel	sonnig/halbschattig	nicht giftig	dunkelrote Blattfärbung
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weiß-Dorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weiß-Dorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Deutzia hybrida	Rosen-Deutzie	halbschattig	nicht giftig	reichblühend
Euonymus alatus	Geflügeltes Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	stark giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Euonymus planipes	Großfrüchtiges Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	stark giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Hamamelis intermedia, versch. Sorten	Zaubernuss	schattenverträglich	nicht giftig	sehr frühe Blüte im Feb.-März
Ilex aquifolium	Stechpalme	sonnig/halbschattig/schattig	giftig	Blattrand meist bedornt, in verschiedenen Blattfärbungen erhältlich, immergrün
Ilex verticillata	Roter Winter-Ilex	sonnig/halbschattig	giftig	zur Fruchtbildung wird männl. Exemplar gebraucht
Malus sylvestris	Wildapfel	halbschattig	nicht giftig	
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin	schattenverträglich	nicht giftig	duftende Blüten, starker Wuchs

Amtlicher Teil

lat. Pflanzennamen	deutscher Pflanzennamen	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Philadelphus hybrida	Gefüllter Gartenjasmin	schattenverträglich	nicht giftig	leicht duftende Blüten, mittelstarker Wuchs
Photinia villosa	Glanzmispel	sonnig/halbschattig	giftig	
Prunus subhirtella	Schnee-Kirsche	sonnig	leicht giftig	
Pyrus pyraeaster	Holz-Birne	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	sonnig	giftig	
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz	sonnig/halbschattig	stark giftig	duftende Blüten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	schattenverträglich	leicht giftig	Beeren erst nach Kochen essbar
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	schattenverträglich	leicht giftig	
Syringa vulgaris	Flieder	halbschattig	nicht giftig	duftende Blüten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	schattenverträglich	giftig	duftende Blüten
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	schattenverträglich	giftig	Herbstfärbung dunkelrot bis orangerot

Anlage 2 zur Gehölzschutzsatzung (08.05.2017)

Anerkannte Obstsorten

(Hochstamm, 3 xv m Db, STU 8-10 cm)

Apfelsorten:

‚Blehnheim‘
 ‚Coulonrenette‘
 ‚Goldparmäne, Typ Jungclaussen‘
 ‚Großer Rheinischer Bohnapfel‘
 ‚Grüner Fürstenapfel‘
 ‚Rheinischer Winterrambour‘
 ‚Rotgestreifte Gelbe Schafsnase‘
 ‚Danziger Kantapfel‘
 ‚Goldparmäne‘
 ‚Gravensteiner‘
 ‚Kaiser Wilhelm‘
 ‚Roter Eiserapfel‘
 ‚Rote Sternrenette‘

Birnensorten:

‚Liegels Butterbirne‘

Kirschsorten:

Süßkirschen:

‚Büttners Rote Knorpelkirsche‘
 ‚Burlat‘
 ‚Fromms Herzkirsche‘
 ‚Große Prinzessinkirsche‘
 ‚Große Schwarze Knorpel‘
 ‚Hedelfinger Riesenkirsche‘
 ‚Kassins Frühe‘
 ‚Regina‘
 ‚Schneiders Späte Schwarze‘
 ‚Spansche Knorpel‘
 ‚Teickners Schwarze Herzkirsche‘
 ‚Werdersche Braune‘

Sauerkirschen:

‚Koröser‘
 ‚Korund‘
 ‚Karneol‘

Pflaumen / Zwetsche, Mirabelle:

‚Graf Althanns Reneclode‘
 ‚Bühler Frühzwetsche‘
 ‚Cacaks Schöne‘
 ‚Hanita‘
 ‚Opal‘
 ‚Oullins Reneclode‘
 ‚Ruth Gersetter‘
 ‚Sanctus Hubertus‘
 ‚Valjevka‘

Amtlicher Teil

Anlage 3 zur Gehölzschutzsatzung (08.05.2017)

Ersatzpflanzungsvorschläge

Pappeln, Weiden, und Fichten sind als Ersatzpflanzung nicht zugelassen, da sie als nicht geschützte Landschaftsbestandteile genehmigungsfrei gefällt werden

dürfen (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land).

Kleinbleibende Bäume bis 15 m (Pflanzqualität: Hochstamm, 14 – 16 cm Stammumfang, 3x verpflanzt mit Ballen):

wissenschaftlicher Pflanzename	deutscher Pflanzename	Höhe in m	Breite in m	einheimisch	besondere Eigenschaften
Acer buergerianum	Dreispitz-Ahorn	8-10	4-6		feurig rotes Herbstlaub
Acer campestre	Feld-Ahorn	6-12	6-8	x	anspruchlos
Acer campestre ‚Elsrijk‘	Feld-Ahorn Elsrijk	6-10	4-6	x	schmalkronig
Acer x freemanii ‚Armstrong‘	Schmalkroniger Rotahorn	10-15	4-5		orangerotes Herbstlaub
Acer griseum	Zimt-Ahorn	5-8	4-5		dekorative, zimtfarbene Rinde
Acer platanoides ‚Globosum‘	Kugel-Ahorn	5-6	5-6	x	kugelförmige Krone
Acer platanoides ‚Royal Red‘	rotlaubiger Spitzahorn	12-15	8-10	x	rotlaubig
Aesculus carnea	Rotblühende Roskastanie	10-15	8-12		robust gegen Kastanienminiermotte
Alnus cordata	Italienische Erle	10-15	3-6		winterhart, herzförmige Blätter
Alnus incana ‚Aurea‘	Gold-Erle	8-10	4-7	x	goldgelbe Blätter
Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘	Baumfelsenbirne	6-8	3-5		Frühblüher (April), anspruchslos
Betula pendula ‚Fastigiata‘	Säulen-Birke	8-12	2-3	x	säulenförmig
Betula pendula ‚Purpurea‘	Purpur-Birke	7-10	4-5	x	dunkelroter Blattaustrieb
Carpinus betulus	Hainbuche	10-15	7-12	x	anspruchlos
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Pyramiden-Hainbuche	9-12	5-7	x	säulenförmig
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	9-14	10-12		spektakulärer Blütenbaum, Blüte fehlt bei Sorte ‚Nana‘
Cornus mas	Kornelkirsche	6-8	3-5	x	gelbe Blüte im März
Corylus colurna	Baum-Hasel	10-15	6-9		anspruchlos
Crataegus laevigata ‚Pauls Scarlet‘	Echter Rot-Dorn	5-7	4-6	x	gefüllte rosa Blüte
Crataegus monogyna ‚Stricta‘	Eingrifflicher Weiß-Dorn	5-7	2-3	x	säulenförmig
Crataegus persimilis ‚Splendens‘	Pflaumen-Dorn	5-6	5		reichfruchtend, schöne Herbstfärbung
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide	6-8	4-6		liebt volle Sonne, Bienenweide

Amtlicher Teil

wissenschaftlicher Pflanzename	deutscher Pflanzename	Höhe in m	Breite in m	einheimisch	besondere Eigenschaften
Fraxinus ornus ‚Mecsek‘	Kugelförmige Blumen-Esche	5-6	3-4		anspruchlos, reich blühend
Gleditsia triacanthos ‚Sunburst‘	Gold-Gleditschie	8-15	6-12		gelbgrüne Blätter
Juglans regia	Walnuss	10-15	8-10		anspruchlos
Koelreuteria paniculata ‚Fastigiata‘	Säulen-Blasenbaum	6-8	2-4		Spätsommerblüher, dekorative Frucht
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel	8-12	2-4		schmal kegelförmig, orangerote Herbstfärbung
Morus alba	Weißer Maulbeere	8-10	6-10		anspruchlos, essbare Frucht
Prunus cerasifera ‚Nigra‘	Blut-Pflaume	5-7	4-5		dunkelrote Blätter
Prunus maackii ‚Amber Beauty‘	Amur-Kirsche	8-12	5-8		bernsteinfarbene Rinde, Blüten in Trauben
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche	bis 12	5-8		anspruchlos, kaum Früchte
Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘	Chinesische Wildbirne	8-12	4-5		orangerotes Herbstlaub
Pyrus salicifolia (wahlweise Sorte ‚Pendula‘)	Weidenblättrige Birne	4-8	6		wärmeliebend
Robinia ‚Casque Rouge‘	Rosablütige Akazie	8-12	bis 6		rosa Blüten, sterile Früchte
Sophora japonica ‚Princeton Upright‘	Säulen-Schnurbaum	12-15	7-9		schmalkronig, kleiner als die Art
Sorbus aria	Mehlbeere	6-10	4-6	x	wärmeliebend
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	8-10	4-6	x	hitzeempfindlich
Sorbus thuringiaca ‚Fastigiata‘	Thüringische Mehlbeere	5-8	3-4	x	schmalkronig, trockenheitsverträglich
Tilia cordata ‚Rancho‘	Kleinkronige Winterlinde	10-12	4-6	x	Bienenweide, kleine Linde
Ulmus ‚Lobel‘	Schmalkronige Stadtulme	12-15	4-5		hohe Resistenz ggü. Ulmenkrankheit

Ende des Amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Schiedspersonen für die kommende Wahlperiode 2026 – 2030 gesucht

Die aktuelle Wahlperiode der Schiedsleute für die beiden Schiedsstellenbezirke

1. Schönfließ / Schildow
2. Mühlenbeck / Zühlsdorf

in der Gemeinde Mühlenbecker Land endet am 31.12.2025. Daher sucht die Gemeinde für die kommende Wahlperiode ab 01.01.2026 für die Dauer von 5 Jahren engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben. Zur Besetzung des Ehrenamtes werden jeweils eine Schiedsperson und eine Stellvertretung gesucht.

Die Schiedsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, vermögensrechtliche Ansprüche
- Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre
- Sühneversuche vor Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage (z. B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch)

Voraussetzungen für die Berufung als Schiedsperson:

- Vollendung des 25. Lebensjahres bei Beginn der Amtsperiode
- der Wohnsitz muss sich im Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land befinden
- die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und das Wahlrecht besitzen

Um das Amt der Schiedsperson ausüben zu können, bildet der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS- die Schiedspersonen durch Seminare und regionale Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig aus. Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung gewählt und anschließend vom Direktor des Amtsgerichtes berufen.

Wer Interesse an der Wahl zur Schiedsperson hat, sendet bitte eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf **bis zum 27. April 2025** an:

**Gemeinde Mühlenbecker Land
Hauptamt**

FD Personal, Organisation, Kommunales und Zentrale Dienste
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land

oder per Mail an maeusel@muehlenbecker-land.de

Nähere Auskünfte zur Ausübung des Ehrenamtes erteilt Ihnen Frau Mäusel unter der Rufnummer 033056/841-51 oder per Mail (maeusel@muehlenbecker-land.de).

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Aufruf! Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die 21. Bundestagswahl gesucht!

Für die vorgezogene Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sucht die Gemeinde Mühlenbecker Land engagierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Wahlhelferin oder Wahlhelfer können alle werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben, mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder sonstigen Aufenthalt in Deutschland haben.

Was müssen Sie am Wahlsonntag im Urnenwahllokal tun?

Sie sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Sie überprüfen die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses, geben Stimmzettel aus und vermerken die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis. Sie geben die Wahlurne für den Einwurf der Stimmzettel frei. Ab 18 Uhr zählen alle Wahlhelfende gemeinsam die Stimmen aus.

Für diese Tätigkeiten brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch tagsüber nicht die ganze Zeit im Wahllokal bleiben. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Gewählt wird von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Zur Auszählung der Stimmen ab 18:00 Uhr sind alle Wahlhelfenden gleichzeitig im Einsatz.

Für Ihren ehrenamtlichen Einsatz wird Ihnen ein Erfrischungsgeld ausgezahlt. Der/die Wahlvorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 80,00 €; die Beisitzer/-innen erhalten je 50,00 €.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen und abwechslungsreichen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte unter folgender E-Mail-Adresse an die Wahlbehörde:

E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Demokratie!

Mühlenbecker Land, den 04.12.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
(Wahlbehörde)

Nichtamtlicher Teil

Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder aus Mühlenbeck, Schönfließ und Zühlsdorf

Die Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder aus Mühlenbeck, Schönfließ und Zühlsdorf findet im Sekretariat der Käthe-Kollwitz-Grundschule Mühlenbeck statt.

Die Anmeldung für Erstklässler 2025 findet ab dem 07.01. in Mühlenbeck statt.

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2025 (Stichtag) das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum Schuljahr 2025/26 schulpflichtig.

Anmeldetermine

Die Termine umfassen jeweils den Zeitraum von **13:00 bis 16:00 Uhr**.

- für Kinder mit Nachnamen A - J: Dienstag, 07.01.2025
- für Kinder mit Nachnamen K - P: Mittwoch, 08.01.2025
- für Kinder mit Nachnamen R - Z: Donnerstag, 09.01.2025

Benötigte Unterlagen:

- ausgefülltes Anmeldeformular zum Schulbesuch, zu finden ab November unter www.grundschule-muehlenbeck.de
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Masernnachweis des Kindes (Impfausweis)
- Bescheinigung der Kita über die Sprachstandfeststellung
- das einzuschulende Kind selbst, sofern es **keine** Kindereinrichtung im Mühlenbecker Land besucht, andernfalls ist dies den Eltern freigestellt
- Personalausweise der Eltern (ggf. in Kopie)
- schriftl. Vollmacht des nicht anwesenden Elternteils, für Alleinerziehende: Negativbescheinigung des Jugendamtes
- bei Bedarf: Antrag auf Rückstellung, vorzeitige Einschulung, Antrag auf Beschulung in einer anderen Schule

Sollte es nicht möglich sein, diesen Termin wahrzunehmen, besteht im **Ausnahmefall** die Möglichkeit einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Weitere Infos finden Sie unter www.grundschule-muehlenbeck.de (Tel. 033056 / 82 640).

Hinweise zu Sonderfällen:

Einschulung an eine andere Grundschule

Wenn Ihr Kind eine andere Grundschule besuchen soll, als die für Sie zuständige, so werden Sie bitte bei **BEIDEN** Grundschulen vorstellig. Bitte bringen Sie in diesem Fall den dafür vorgesehenen Antrag ausgefüllt zum Anmeldetermin mit.

Vorzeitige Einschulung

Auf Antrag der Eltern können Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, ebenfalls in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. August 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, in die Schule aufgenommen werden. Voraussetzung sind gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes. Bitte bringen Sie in beiden Fällen den dafür vorgesehenen Antrag ausgefüllt zum Anmeldetermin mit.

Möglichkeit der Rückstellung

Voraussetzungen für eine Einschulungsrückstellung sind nachweisliche Entwicklungsverzögerungen sowie die

Nichtamtlicher Teil

Einwilligung der Eltern. Dafür nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Kita und/oder behandelnden Ärzten. Bitte nehmen Sie den Anmeldetermin trotzdem in der Grundschule wahr und bringen den dafür vorgesehenen, ausgefüllten Antrag mit.

Sollte Ihr Kind bereits 2024 zurückgestellt worden sein, müssen Sie diesen Anmeldetermin dennoch erneut wahrnehmen.

Alle Anträge und Formulare sowie das Konzept stehen auf der Homepage der Grundschule Mühlenbeck zum Download für Sie bereit!

Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung

<p>Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem</p>	<p>Immer am <u>vierten</u> Montag im Monat von <u>12:00</u> Uhr bis <u>15:00</u> Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Kontakt: 03301/6013905</p> <p>Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst</p>
<p>Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige</p>	<p>Immer am <u>vierten</u> Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel</p> <p>Kontakt: 03301/6014891</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Pflegestützpunkt</p>
<p>Sprechstunde: Polizei Brandenburg Revierpolizei Mühlenbecker Land</p> <p>Kostenfreie Öffnungszeiten für Fragen und Anliegen, die Polizei betreffend</p>	<p>Immer dienstags von 15:00 – 18:00 Uhr</p> <p>Ort: im Büro Mühlentreff, Hauptstraße 7, in Mühlenbeck</p> <p>Kontakt: 033056 420090</p> <p>https://polizei.brandenburg.de</p>

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2025 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr

*Davon wird ein Verfügungstag am Montag nach den Bundestagswahlen 2025 sein.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2025 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Dr. Barbara Jockel Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</p> <p>Ab September 2024 Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 16.00 – 17.30 Uhr</p> <p>und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Mobil: 0176 / 747 484 75 E-Mail: docmed.jockel@gmx.de</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Katja Behrendt-Didszun Stellvertreter: Partick Schumann</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</p> <p>Termine nach Vereinbarung</p> <p>Festnetz: 033056/ 99 47 33 Tel. 0152 / 219 771 92 E-Mail: ortsvorsteherin-schildow@gmx.de</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</p> <p>Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176 / 709 892 76 E-Mail: info@mario-müller.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Yvonne Zanow Stellvertreter: Patrick Leiste</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</p> <p>Termine nach Vereinbarung</p> <p>Tel: 0172 / 912 28 33 E-Mail: yvonne.zanow.zuehlsdorf@gmail.com</p>

Impressum

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am **05.04.2025** und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 05.03.2025

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land

Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck

Telefon: 033056/841-0
Telefax: 033056/841-70
E-Mail: gemeinde@muehlenbecker-land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH

Herrenstraße 20, 48477 Hörstel

Telefon: 05459/8050190

Telefax: 05459/80501929

E-Mail: info@wiegedruckt.com